

Satzung für den gemeinnützigen rechtsfähigen Verein

VisioNachhilfe e. V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „VisioNachhilfe e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung i.S.v. §52 Abgabenordnung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieses gemeinnützigen Zwecks und des Engagements zum kurs- und jahrgangsübergreifenden Austausch von Schulbildung und Lernerfahrung innerhalb einer Schule.

Der Verein dient dem Zweck, die Lern- und Lehrkompetenz von Schülerinnen und Schülern in ihrer Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein erstrebt durch die Vermittlung und Weiterbildung seiner Mitglieder die Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler in Sekundarstufe I und der Lehr- und Fachvermittlungsfähigkeit leistungsstarker Schülerinnen und Schüler in Sekundarstufe II.

Ziel des Vereins ist die Etablierung und positive Positionierung als anerkannter und kompetenter Ansprech- und Kooperationspartner im Bereich Nachhilfe für weiterführende Schulen im Großraum Braunschweig.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine enge Zusammenarbeit von Vereinsvorstand und seinen Mitgliedern, sowohl in lehrender, als auch in lernender Funktion, sowie durch Einbezug von am Lernprozess maßgeblich beteiligter Dritter.

Durch eigene Maßnahmen zur Qualitätssicherstellung der Nachhilfe, sowie ergänzender und schulender Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in variierender Form für lehrende sowie lernende Mitglieder soll der Lern- und Lehrerfolg optimiert werden.

Der Zweck kann sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(3) Der Verein erfüllt die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben selbst.

Soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann er sich einer oder mehrerer Hilfspersonen bedienen oder seine Mittel anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen, die gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen, wenn mit diesen Mitteln Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks gefördert werden.

(4) Der Verein ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, sich an anderen, gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen zu beteiligen, sowie alle Geschäfte und Maßnahmen zu tätigen, die der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Bestimmung dienen.

Ebenso kann er die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen und Körperschaften erwerben.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit der Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke der Abgabenordnung“, wie sie in §§51 bis 68 Abgabenordnung niedergelegt sind.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins und die Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Satzungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und natürliche Personen werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und der Zahlung der Beitrittsgebühr. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch mit deren Auflösung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten schriftlich jeweils zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zugegangen sein.

Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Zweck des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich eine mit Begründung versehene Beschwerde einlegen, über die der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese werden zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres fällig. Bei Beitritt wird bis zum nächsten Rechnungsdatum die Beitrittsgebühr fällig.

§6

Organe des Vereins / Kassen- und Rechnungsprüfer

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand.
- b) der erweiterte Vorstand.
- c) die Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Es wird ein Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt, der zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern einen Bericht gibt.

§7

Vorstand (geschäftsführend/erweitert)

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, denen folgende Funktionen verbindlich zuzuordnen sind:

1. ein Vorstandsvorsitzender.
2. zwei stellvertretende Vorsitzende.
3. ein Schatzmeister (Funktionsträger Finanzen).

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister (Funktionsträger Finanzen).

Vertretungsberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von §26 BGB jeweils einzeln.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch 4 ergänzende Beisitzer zum erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der erweiterte Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

Bei einem früheren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Beide Vorstände sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit keine anderen Mehrheiten in dieser Satzung vereinbart sind.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere zur Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie zum Verfahren der dort erfolgenden Beschlüsse regelt.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist jedoch auch dann einzuberufen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden bzw. einer/einem seiner Stellvertreter/innen eingereicht werden und am Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem geschäftsführenden Vorstand vor Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung erfolgt mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, der Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein muss, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen oder seine Mitglieder abzurufen, den Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und den Bericht der Kassenführer, die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Höhe der Vereinsbeiträge und über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.


§10

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an *Hermann Fischer, Lions Hilfswerk Region Braunschweig e.V.*, der dieses zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Mit unserer Unterschrift beschließen wir die vorstehende Satzung.

Braunschweig, den 22.11.2015


Gründungsmitglieder:

Florian Heumann 

Felix Bach 

Niklas Reichel 

Jasper Balke 

Natalie Domagalla 

Dilara Hientz 

Juliana Tricault 

Gizem Celik 